



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger und Beschäftigten
von Kindertagesstätten und Kindertagespflege
in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn Michael Mätzig
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

21. Juli 2022

RdSchr.-LJA Nr. 35/2022



Landeselternausschuss der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz
Geschäftsstelle
c/o Ministerium für Bildung RLP
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
RS LJA Nr. 35/2022

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Kita-Rundschreiben@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax

Umsetzung der Meldepflicht im Rahmen des Masernschutzgesetzes des Bundes für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege (§ 20 Absätze 8 bis 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)):

Einführung des Meldeportals [Impfstatusmeldung Rheinland-Pfalz \(rlp.de\)](https://www.rlp.de/impfstatusmeldung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, ist bereits am 1. März 2020 das Masernschutzgesetz („Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“) in Kraft getreten.

Für Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sind die sich aus dem Masernschutzgesetz ergebenden Neuregelungen in § 20 Absätze 8 bis 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erfasst.

Danach müssen

- alle betreuten Personen sowie
- alle in den Einrichtungsbetrieben tätigen Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind,



einen ausreichenden Masernschutz nachweisen.

Diese Nachweispflicht muss für Neuzugänge in Einrichtungen bereits seit 2020 erfüllt werden.

Aktuell relevant ist nun die Nachweispflicht für „Bestandspersonen“: Das sind alle Personen, die zum 1. März 2020 bereits in Kitas oder in der Kindertagespflege betreut wurden oder tätig waren.

Diese Bestandspersonen müssen zum 31. Juli 2022 den Nachweis erbringen. Der Nachweis ist gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen.

Wird kein Nachweis vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des Nachweises, so sind die Einrichtungsleitungen verpflichtet, die betreffenden Personen an die Gesundheitsämter zu melden.

Für die Meldungen an das Gesundheitsamt ist nun ein vereinfachter Meldeweg geschaffen worden. Hierüber möchten wir Sie heute informieren.

Die Meldungen erfolgen künftig in Rheinland-Pfalz über das Meldeportal „[Impfstatusmeldung Rheinland-Pfalz \(rlp.de\)](https://impfstatusmeldung.rlp.de)“, um eine einheitliche automationsgestützte Bearbeitung zu erreichen, die sowohl den Einrichtungsleitungen, als auch den zuständigen Gesundheitsämtern den Aufwand verringert.

Alle Einrichtungen müssen sich hierfür unter <https://impfstatusmeldung.rlp.de/de/startseite/> registrieren. Die Registrierung im Masernportal ist seit dem **18. Juli 2022** möglich. In der **Anlage übersenden wir Ihnen eine Handreichung zum Meldeportal, die für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung** erstellt wurde. Diese wird auch unter <https://impfstatusmeldung.rlp.de/de/startseite/> veröffentlicht werden.

Neben gegebenenfalls notwendigen Meldungen zu den „Bestandspersonen“ kann eine Meldung der Leitung an das Gesundheitsamt auch erforderlich werden, wenn ein Fall des Ende 2021 neu eingeführten § 20 Abs. 9a IfSG vorliegt. Hierzu hatten wir Sie bereits mit Rundschreiben Nr. 01/2022 vom 04.01.2022 informiert.



Weitere Informationen und Unterlagen (insbesondere die **Masern-Merkblätter**) zum Thema Masernimpfpflicht finden Sie hier:

<https://kita.rlp.de/de/themen/masern/>

<https://www.masernschutz.de/>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Iris Egger-Otholt